

# «Beichtseiten» im Internet: Abwehrmöglichkeiten

**Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBK aktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Bildungsrecht. In dieser Ausgabe geht es um die Möglichkeiten, gegen negative Äusserungen im Internet vorzugehen.**

Auf einer sogenannten «Beichtseite», welche von Privatpersonen auf den Webplattformen Instagram und Snapchat eingerichtet worden war (und inzwischen gelöscht wurde), konnten Schülerinnen und Schüler Äusserungen über Klassenkameradinnen und -kameraden, Lehrpersonen und die Schule generell anbringen. Laut der Solothurner Zeitung vom 28. Mai 2019 (S. 21) war dort u.a. zu lesen: «Ich beichte, dass ich X nicht leiden kann, weil sie falsche Gerüchte in die Welt gesetzt hat.» Wie können sich die betroffenen Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und die Schule gegen solche Inhalte im Internet wehren?

## Grenzen der Meinungsfreiheit

Nach Artikel 16 der Bundesverfassung ist die Meinungs- und Informationsfreiheit gewährleistet. Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Zudem hat jedermann das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten. Daraus ergibt sich unter anderem, dass das Äussern von Kritik zulässig ist, auch über das Internet. Nicht zu beanstanden ist z.B. die Aussage: «Ich finde, die Schule X legt zu wenig Wert auf die Förderung schwacher Schülerinnen und Schüler.» Oder: «Meiner Meinung nach bewertet Lehrperson Y die Aufsätze zu streng.»

Die Meinungsfreiheit findet ihre Grenze allerdings dort, wo Äusserungen den zivil- oder strafrechtlichen Persönlichkeitsschutz verletzen.

## Der Ernstfall ist eingetroffen.

Diffamierende Äusserungen über Einzelpersonen oder Schulen im Internet wollen verletzen, ein Zweck, der im Internet leicht zu erreichen ist.

Werden dazu «Beichtseiten», «Hassgruppen» oder ähnliche Vereinigungen im Netz gegründet, versucht der Täter oder die Täterin, seine diffamierende Absicht mit anderen zu teilen und damit seine Verletzungsmacht zu vergrössern. Gegen einen solchen Ernstfall hilft (noch) kein Recht. Es gilt vorerst zu handeln:

Sofern möglich, die belästigende Person sperren und dem Sozialen Netzwerk (hier Instagram) oder Chatforum melden und die Löschung des Eintrages ausdrücklich verlangen. Vorher Beweismaterial wie Screenshots anfertigen oder in Chaträumen geführte Unterhaltungen und Bilder auf dem Computer abspeichern. Danach – wenn möglich – alle Onlineinhalte löschen. Jetzt abwägen, ob wegen Persönlichkeitsverletzung vorgegangen oder bei der Polizei Anzeige erstattet werden soll.

Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern können zusammen mit Lehrpersonen, der Schulleitung, dem schulp-psychologischen Dienst oder der Schulsozialarbeit abwägen, ob sie bei der Polizei Anzeige erstatten sollen – oder sich von der Schweizerischen Kriminalprävention (skppsc.ch) beraten lassen.

## Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann nach Artikel 28 Absatz 1 ZGB zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz umfasst diverse Teilbereiche (u.a. das Recht auf die physische und psychische Integrität sowie das Recht auf das eigene Bild. Letzteres gebietet es namentlich, die Einwilligung der abgebildeten Person einzuholen, bevor man ein Bild veröffentlicht). Im Kontext mit Äusserungen im

Internet ist vor allem der Teilbereich der Ehre massgebend. Geschütztes Persönlichkeitsgut hierbei ist die Achtung bzw. soziale Geltung, die jemand genießt. Der Schutz zielt gegen alle unbegründeten und unnötig verletzenden schweren Herabminderungen des beruflichen und privaten Ansehens (leichte Verletzungen bleiben gemäss Lehre und Rechtsprechung ohne Konsequenzen).

Wer über eine Lehrperson im Internet etwa schreibt, sie sei unfähig zu unterrichten, verletzt diese schwer in ihrer beruflichen Ehre. Zulässig ist eine solche Äusserung nur, wenn die betreffende Lehrperson zum Beispiel explizit wegen grosser Schwierigkeiten beim Unterrichten entlassen worden ist (in diesem Fall gelingt der Wahrheitsbeweis). Die Aussage, eine bestimmte Lehrperson könnte sich mehr Mühe geben, ist zwar auch eine Herabminderung der beruflichen Ehre (denn wer sich mehr Mühe geben könnte, leistet nicht das Optimum). Aber hierbei handelt es sich nicht um eine schwere Verletzung. Die oben erwähnte Aussage über eine Schülerin, sie habe falsche Gerüchte in die Welt gesetzt, ist hingegen in schwerer Weise ehrverletzend.

Und Diffamierungen gegenüber der Schule selber? Persönlichkeitsschutz haben grundsätzlich sowohl natürliche als auch juristische Personen. Bei Letzteren beschränkt sich der Schutz auf die Ehre, das Ansehen und den Namen. Somit kann sich eine Schule beispielsweise gegen die Behauptung, die Menschenrechte würden in ihrer Institution mit Füßen getreten, zur Wehr setzen. Wenn Schulen nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituiert sind, sondern Teil der Gemeindeorganisation bilden, muss die Gemeinde als juristische Person

gegen Ehrverletzungen vorgehen. Ist eine Schule demgegenüber als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituiert (z.B. als Zweckverband), kann sie selbst aktiv werden.

Bleiben vorgängige schriftliche oder mündliche Aufforderungen, bestimmte Äusserungen im Internet zu entfernen, unbeachtet, können ein Zweckverband, eine Gemeinde, Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler gegen die verursachende Person Klage erheben (die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge klagen im Namen ihrer nicht volljährigen Kinder). Erhalten die Geschädigten Recht, weist das Zivilgericht die betreffende Person an, die fraglichen Inhalte zu löschen.

Das Internet und seine digitalen Plattformen bieten ideale Räume für Diffamierer. Das Opfer weiss meistens nicht, wer hinter der Diffamierung steckt. Ist die Person, welche einen bestimmten Kommentar verfasst hat, unbekannt, kann gegen die Person geklagt werden, welche die entsprechende Seite eingerichtet hat (im erwähnten Beispiel die «Beichtseite» auf Instagram). Ist diese Person ebenfalls unbekannt, lässt sich gegen den Betreiber oder die Betreiberin der Plattform klagen. Auch gegen eine Plattformbetreiberin im Ausland

kann die geschädigte Person klagen. In solchen Fällen ist allerdings nicht garantiert, dass ein entsprechendes Urteil mit einer Löschanweisung im Ausland umgesetzt wird.

### **Strafrechtlicher Persönlichkeitschutz**

Der strafrechtliche Persönlichkeitschutz geht weniger weit als der zivilrechtliche. Im Bereich der Ehre ist strafrechtlich nur das Ansehen als ehrbare Privatperson geschützt, demgegenüber beschränkt sich der geschäftliche bzw. berufliche Schutz auf das Zivilrecht. Die Aussage beispielsweise, Lehrer X sei fachlich eine «Flasche», erfüllt keinen Straftatbestand, sondern stellt nur eine Persönlichkeitsverletzung nach ZGB dar, weil es sich lediglich um den beruflichen Kontext handelt. Wird demgegenüber über einen Lehrer im Internet geschrieben, er schlage seine Schülerinnen und Schüler, ist dies auch strafrechtlich relevant, obwohl der Vorwurf beim Beruflichen ansetzt. Denn wer als Lehrer im Unterricht Gewalt anwendet, ist generell nicht mehr als ehrbarer Mensch wahrnehmbar. Bei Äusserungen im Internet, die strafrechtlich relevant sind, kommen die Tatbestände der Beschimpfung nach Art. 177 des Strafgesetzbuches (z.B. die Bezeichnung «Trottel»), der üblen Nachrede nach Art. 173 (Verbreiten von ehrverletzenden

Tatsachen) sowie der Verleumdung nach Art. 174 (Verbreiten von ehrverletzenden Tatsachen wider besseren Wissens) in Frage.

Die verletzte Person kann bei den Strafverfolgungsbehörden Strafantrag stellen. Der strafrechtliche Persönlichkeitsschutz ist zwar wie erwähnt geringer als der zivilrechtliche. Ein Strafantrag hat aber den Vorteil, dass die Strafverfolgungsbehörden am Wohnsitz der verletzten Person die mutmassliche Täterschaft auf eigene Kosten ermitteln müssen, allenfalls mit einem Rechtshilfeverfahren, sofern sich die besagten Personen im Ausland befinden.

*Dr. Philippe Grüniger, Abteilung Recht DBK*

### **Nicht wegschauen!**

Die Schulen Grenchen haben auf die Beichtseite gut reagiert: Nicht wegschauen, Unterstützung anbieten, Verantwortung wahrnehmen, aber auch einfordern. Lesenswert! Link: [www.dbk.so.ch](http://www.dbk.so.ch)